

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

§ 11 Hauptausschuss

§ 12 Abteilungen

§ 13 Vereinsjugend

§ 14 Ordnungen

§ 15 Strafbestimmungen

§ 16 Kassenprüfer/-in

§ 17 Datenschutz

§ 18 Auflösung

§ 19 In-Kraft-Treten

SATZUNG

Satzung des Sportverein Neustetten e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Sportverein führt den Namen „Sportverein Neustetten e.V.“, als Abkürzung SVN. Der Verein wurde im Jahr 1975 gegründet.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in 72149 Neustetten – Remmingsheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Die Farben des Vereins sind schwarz – gelb.
- 5.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 6.) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die satzungsgemäße Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen.
- 5.) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der Haushaltslage zu beauftragen. Zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand weiterhin ermächtigt, im Rahmen des Haushalts hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck aus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig. Die Aufnahmegebühr wird bei unterjährigem Eintritt mit der 1/12-Regelung fällig.
- 5.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hier wird auf die Ehrenordnung des Vereins verwiesen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.)** Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2.)** Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins entsprechend den Vorgaben des Vorstandes zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3.)** Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 4.)** Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a)** die Mitteilung von Anschriftenänderung
 - b)** Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c)** Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- 5.)** Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff.4. nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.)** Beiträge und Aufnahmegebühren werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind zur Entrichtung dieser Beiträge verpflichtet.
- 2.)** Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Geschäftsjahr und Mitglied eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen des Jahresbeitrages.
- 3.)** Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 4.)** Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- 5.)** Weitere und detaillierte Regelungen werden in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft sind Vereinsunterlagen und Gegenstände des Vereins unverzüglich zurückzugeben.

2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7

Organe des Vereins

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand
- 3.) Der Hauptausschuss

§8

Haftung

1.) Der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2.) Haftung des Vereins

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfällen oder Diebstählen auf dem Gelände und in den Räumen des Vereins. Der Verein haftet nicht für das zu Vereinsveranstaltungen mitgebrachte Privateigentum. Jedes Vereinsmitglied wird gegen Sportunfälle versichert.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1.)** Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich nach Möglichkeit im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen oder kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn dieser es aus Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält.
- 2.)** Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand, durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Neustetten unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 3.)** Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 25% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit erkennen.
- 4.)** Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es kann durch Zuruf gewählt werden.
- 5.)** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6.)** Beschlüsse über Satzungsänderungen, Satzungsneufassungen erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.)** Notwendige Änderungen in Folge einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsneufassung oder Satzungsänderung aufgrund Rückmeldungen seitens Amtsgericht oder Finanzamt können ohne neuerlichen Beschluss durch die Mitgliederversammlung, stattdessen durch Beschluss des Vorstandes, umgesetzt werden.
- 8.)** Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 9.)** Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ist ein Protokoll zu erstellen, welches von einem der Vorstandsmitglieder, sowie dem/der Protokollführer/-in, zu unterschreiben ist.

10.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/-innen
- Bestätigung der Wahl der Abteilungsleiter/innen
- Bestätigung der Wahl der Abteilungsjugendleiter/innen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §5 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Satzungsneufassungen und Auflösung des Vereins

§ 10

Vorstand

1.) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden 3 bis 5 gleichberechtigte Mitglieder. Jedes dieser Mitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in geeigneter Weise z. Bsp. über Homepage, Aushang, den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Hauptausschuss die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen (s. § 11 Abs. 5).

2.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

3.) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann die Wahldauer, von Tage der Wahl an gerechnet optional auch 1 Jahr betragen. Stimmberechtigt für die Wahl des Vorstandes sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder nicht widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied lädt unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den Vorstandssitzungen ein und protokolliert die Beschlüsse.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Mehrheitsbeschlüsse der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§11

Der Hauptausschuss

1.) Der Hauptausschuss besteht aus folgenden Personen:

- Den Mitgliedern des Vorstandes
- Dem/der Schriftführer/in
- Den Abteilungsjugendleiter/innen
- Den Abteilungsleiter/innen
- Dem/der Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
- Bis zu fünf von der Mitgliederversammlung zu wählende ordentliche Mitglieder

2.) Der Hauptausschuss berät den Vorstand bei der Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Genehmigung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- die Gründung neuer oder die Auflösung von Abteilungen des Vereins
- dringliche Belastungen des Vereinsvermögens zu beschließen

3.) Die Hauptausschussmitglieder, mit Ausnahme der Abteilungsjugendleiter/innen und der Abteilungsleiter/innen, werden getrennt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann die Wahldauer, von Tage der Wahl an gerechnet optional auch 1 Jahr betragen. Stimmberechtigt für die Wahl des Hauptausschusses sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder nicht widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Abteilungsjugendleiter/innen werden auf der jeweiligen Abteilungsjugendversammlung gewählt, die Abteilungsleiter/innen auf der jeweiligen Abteilungsversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Hauptausschussmitglieds kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

4.) Die Hauptausschusssitzungen werden von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied des Vereins lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein, wobei eine entsprechende Tagesordnung genannt wird.

Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ seiner Mitglieder bei der Hauptausschusssitzung anwesend sind.

Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse durch Wahl mit Handzeichen mit einfacher Mehrheit.

Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

5.) Durch Beschluss des Hauptausschusses können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Hauptausschusses gebildet werden. Der Hauptausschuss beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an. Den Abteilungen, hier insbesondere den Abteilungsleiter/innen obliegt im Einvernehmen mit dem Vorstand die eigenverantwortliche Durchführung des Sportbetriebs. Bei Bedarf kann eine Abteilung einen Abteilungsvorstand bilden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Wahl der Abteilungsleiter/innen bzw. der Abteilungsvorstandsmitglieder erfolgt in der Abteilungsversammlung. Die Wahl der Abteilungsjugendleiter/innen erfolgt in der jeweiligen Abteilungsjugendvollversammlung. Der/die gewählten Abteilungsleiter/innen und der/die gewählten Abteilungsjugendleiter/innen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Abteilungsversammlung ist berechtigt, Abteilungsbeiträge sowie sonstige Dienstleistungen für die Abteilungsmitglieder verbindlich zu beschließen.

§ 13 Vereinsjugend

- 1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins in den einzelnen Abteilungen. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Gesamtjugendausschusses.
- 2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von den Abteilungsjugendvollversammlungen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungsjugenden beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das achtzehnte Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder der Abteilungsjugendvorstände. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- 3.) Der/die Abteilungsjugendleiter/in der jeweiligen Abteilung gehören dem Vorstand an. Er/sie werden von den jeweiligen Abteilungsjugendvollversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Ehrungs- oder sonstige Ordnung erstellen, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1.) Verweis, Verwarnung
- 2.) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines.
3. Geldstrafe bis zu 250,00 € je Einzelfall
4. Ausschluss gemäß § 6 dieser Satzung

§ 16 Kassenprüfer/-in

1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre. Sie werden im Wechsel gewählt.
2.) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.
- 4.) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung für den Vorstand.

§ 17 Datenschutz

- 1.) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen wurden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2.) Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor - Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 18

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4.) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neustetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.03.2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Neustetten, den 18.03.2016

Martin Brenndörfer
Vorstandsmitglied

Frank Dietrich
Vorstandsmitglied

Siegfried Visel
Vorstandsmitglied

Klaus Weber
Vorstandsmitglied